



## INFORMATIONSBLETT zum Ausbildungs- und Orientierungspraktikum

### Sinn und Zweck des Ausbildungs- und Orientierungspraktikums

Das Ausbildungs- und Orientierungspraktikum bietet allen, die zur Schule gehen oder studieren, die Möglichkeit, Erfahrungen in der Arbeitswelt zu sammeln. Den Schwerpunkt bilden die Orientierung und die Ausbildung am Arbeitsplatz. Die Arbeitsleistung selbst steht im Hintergrund. **Bei diesen Praktika handelt es sich nicht um Arbeitsverhältnisse.**

### Wer kann ein Ausbildungs- und Orientierungspraktikum absolvieren?

Ein Ausbildungs- und Orientierungspraktikum können alle absolvieren, die eine Schule besuchen oder an einer Universität studieren. Zugelassen zu den Praktika sind außerdem alle, die die Schule oder die Universität vor nicht mehr als 12 Monaten abgeschlossen haben. Voraussetzung ist der Besuch einer Ober- oder Fachschule und die Vollendung des 15. Lebensjahres. Es ist nicht möglich, während des Sommers ein Ausbildungs- und Orientierungspraktikum zu absolvieren, wenn:

- a) die Praktikantin oder der Praktikant in der Vergangenheit ein Arbeitsverhältnis (jeder Form, auch z.B. auf Abrufl) abgeschlossen hat und beabsichtigt, anschließend im gleichen Sektor ein Praktikum zu absolvieren;
- b) die Praktikantin oder der Praktikant in den vergangenen Sommermonaten bereits Praktika von einer Gesamtdauer von mehr als 10 Monaten geleistet hat.

### Taschengeld und andere Vergütungen

Zwischen dem Betrieb und der Person, die das Praktikum absolviert, kann ein monatliches Taschengeld in einer Höhe zwischen 400 – 600 Euro vereinbart werden. Die Höhe des monatlichen Taschengeldes und andere eventuell vereinbarte Begünstigungen (Mensa, Transportmittel) müssen ausdrücklich im Abkommen angeführt werden. In den Fällen, in denen keine Begünstigung vorgesehen ist, muss das entsprechende Feld im Formular angekreuzt werden. Die Landesverwaltung gewährt weder Vergünstigungen noch sonstige Förderungen (Beiträge). Das Taschengeld ist steuerrechtlich dem Einkommen aus unselbständiger Arbeit gleichgestellt.

### Dauer des Ausbildungs- und Orientierungspraktikums

Die Mindestdauer des Ausbildungs- und Orientierungspraktikums beträgt 2 Wochen, die Höchstdauer dagegen:

- 3 Monate für Schülerinnen und Schüler von Oberschulen, Berufsschulen oder einer staatlichen Fachlehranstalt; Personen, die einen Lehrgang nach der Matura absolviert haben, wobei das Praktikum auch innerhalb von 12 Monaten nach Beendigung der Ausbildung beginnen kann. Das Praktikum kann auf begründeten Antrag des Betriebes auf insgesamt 4 Monate verlängert werden.
- 6 Monate für Universitätsstudentinnen und –studenten sowie für Personen, die universitäre Diplomstudien, Forschungsdoktorate oder postuniversitäre Fortbildungskurse absolviert haben, wobei das Praktikum innerhalb von 12 Monaten nach Beendigung des Studiums beginnen kann. Das Praktikum kann auf begründeten Antrag des Betriebes auf insgesamt 12 Monate verlängert werden.





## Tutorinnen/Tutoren

Während des Praktikums werden die Praktikantinnen und Praktikanten von einem Tutor oder einer Tutorin begleitet, den oder die der Betrieb ernannt. Bei Problemen können sich erstere auch an die Tutorin oder den Tutor wenden, die oder den die Abteilung Arbeit ernannt.

## INAIL und Haftpflichtversicherung

Der Betrieb muss die Praktikantin oder den Praktikanten gegen Unfälle beim INAIL versichern und sorgt durch eine Haftpflichtversicherung für eine ordnungsgemäße Abdeckung der zivilrechtlichen Haftung gegenüber Dritten. Bei Unfällen während des Praktikums meldet der Betrieb den Vorfall innerhalb der in den geltenden Bestimmungen vorgesehenen Fristen bei den Versicherungsinstituten, beim INAIL, bei der zuständigen Behörde für öffentliche Sicherheit (Quästur oder Gemeinde) sowie beim Tutor oder der Tutorin, den oder die die Abteilung Arbeit ernannt hat.

## Minderjährige Praktikantinnen und Praktikanten

Bei Minderjährigen muss das Abkommen auch von einer erziehungsberechtigten Person unterzeichnet werden.

## Arbeitsschutzbestimmungen

Grundsätzlich sind auch für Praktikantinnen und Praktikanten die Arbeitsschutzbestimmungen einzuhalten. Bei minderjährigen Praktikantinnen und Praktikanten sind zudem die Bestimmungen zum Jugendarbeitsschutz zu beachten. Minderjährige Praktikantinnen und Praktikanten, die das 16. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, dürfen höchstens 35 Wochenstunden bzw. 7 Stunden am Tag beim aufnehmenden Betrieb beschäftigt sein. Minderjährige Jugendliche haben das Anrecht auf zwei Ruhetage in der Woche.

## Höchstanzahl der Praktikantinnen/Praktikanten pro Betrieb

Die Höchstzahl hängt von der Betriebsgröße ab:

Größe des Betriebs	Anzahl Praktikanten/Praktikantinnen
0 bis 5 Angestellte mit unbefristetem Arbeitsverhältnis	1
6 bis 19 Angestellte mit unbefristetem Arbeitsverhältnis	2
20 und mehr Angestellte mit unbefristetem Arbeitsverhältnis	nicht mehr als 10% der Angestellten

Bei Saisonbetrieben und Jahresbetrieben, die im Tourismus oder in der Gastwirtschaft tätig sind, zählen die Angestellten mit befristetem Arbeitsverhältnis als Angestellte mit unbefristetem Arbeitsverhältnis.

## Vorgangsweise bei der Genehmigung des Abkommens

Dem Betrieb stehen zwei Abkommensarten zur Verfügung:

- Ein vorgefertigtes Abkommen (Projekt) mit vorgegebener Tätigkeits- und Ausbildungsbeschreibung. Dieses kann bei einem Arbeitsvermittlungszentrum oder beim Arbeitsservice in Bozen abgegeben werden oder per Post oder als eingescanntes Dokument per E-Mail übermittelt werden.
- Ein Abkommen mit der Möglichkeit einer individuell gestaltbaren Tätigkeits- und Ausbildungsbeschreibung, in **einfacher Ausfertigung in Originalform (kein Fax)**, bei einem Arbeitsvermittlungszentrum oder beim Arbeitsservice in Bozen abzugeben oder per Post zu übermitteln ist.

Praktikantinnen und Praktikanten, die außerhalb der Provinz Bozen ansässig sind, wo sie das Praktikum absolvieren, müssen dem Antrag eine Kopie des Personalausweises und eine Einschreibebestätigung der Schule beilegen.

Nachdem die Abteilung Arbeit das Abkommen genehmigt hat, wird eine Kopie dem Betrieb übermittelt. Der Betrieb ist verpflichtet, dem Praktikanten oder der Praktikantin eine Kopie des Abkommens auszuhändigen.

**Das Praktikum darf erst dann beginnen, wenn die Abteilung Arbeit die entsprechende Genehmigung erteilt hat.** Dies geschieht in der Regel **innerhalb von 10 Arbeitstagen**, sofern der Antrag vollständig ist. **Meldepflicht über ProNotel2: Nein, falls der Praktikant über keinen abgeschlossenen Studientitel in den letzten 12 Monaten verfügt; Ja, falls der Praktikant über einen abgeschlossenen Studientitel in den letzten 12 Monaten verfügt.**



### Für folgende Berufsbilder stehen den Betrieben Formulare zur Verfügung (Fall A):

Altenpflegerin/Altenpfleger, Bäckerin/Bäcker, Bankfachkraft, Beauftragte/Beauftragter für den Einkauf, Buchhalterin/Buchhalter, Bürofachkraft, DV-Operator, Elektrikerin/Elektriker, Floristin/Florist, Friseurin/Friseur, Gärtnerin/Gärtner, Geometerin/Geometer, Grafikerin/Grafiker, Handelskauffrau/Handelskaufmann, Hotelsekretärin/Hotelsekretär, Informatikerin-Programmiererin/Informatiker-Informatikerin, Installateur/Installateurin von Heizungs- und sanitären Anlagen, Journalistin/Journalist, Technikerin/Techniker für die Installation, Köchin/Koch, Konditorin/Konditor, Kraftfahrzeugmechanikerin/Kraftfahrzeugmechaniker, Lagerhalterin/Lagerhalter, Malerin-Lackierin/Maler-Lackierer, Maschinenbautechnikerin/Maschinenbautechniker, Maurerin/ Maurer, Reisebüroangestellte/Reisebüroangestellter, Schlosserin/Schlosser, Schönheitspflegerin/Schönheitspfleger, Servierfachkraft (Baristin/Barist), Servierfachkraft (Kellnerin/Kellner), Technikerin/ Techniker für die Instandhaltung, Technikerin/Techniker für die Produktion, Technische Zeichnerin/Technischer Zeichner, Tischler/Tischlerin, Verkäuferin/Verkäufer, Zimmererin/Zimmerer, Zimmermädchen.

**In allen anderen Fällen wird das Antragsformular für die individuelle Tätigkeits- und Ausbildungsbeschreibung verwendet (Fall B).**

### Betriebe, die sich im außerordentlichen Lohnausgleich befinden oder ein Verfahren der Sonderlohnauflagekasse anhängig haben

Genannte Betriebe können nicht Personen mittels Praktika in jenen Abteilungen aufnehmen, in denen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit gleichwertigen Tätigkeiten, von der außerordentlichen Lohnausgleichskasse oder Sonderlohnauflagekasse betroffen sind.

### Alternativen zu einem Praktikum während der Sommerzeit

Neben dem Ausbildungs- und Orientierungspraktikum gibt es drei Arten von Arbeitsverträgen für Jugendliche, bei denen die Arbeitsleistung im Vordergrund steht:

**Sommerarbeitsverträge für Jugendliche durch Sektorenabkommen:** Hier handelt es sich um befristete Arbeitsverträge für Jugendliche, die das 16. Lebensjahr erreicht haben und die in der Schule erworbenen theoretischen Kenntnisse in der Arbeitswelt umsetzen möchten. Anders als bei einem Praktikum haben die Jugendlichen, die einen solchen Vertrag abschließen, Anrecht auf eine (verminderte) Entlohnung. Die Tätigkeit muss in der Regel mit dem besuchten Schultyp in Zusammenhang stehen.

**Befristete Arbeitsverträge:** Dabei handelt es sich um eine befristete Arbeit. Ähnlich wie bei den Sommerarbeitsverträgen durch Sektorenabkommen steht die Arbeitsleistung im Mittelpunkt; es werden Sozialbeiträge eingezahlt und die Personen, die das 16. Lebensjahr erreicht haben müssen, haben Anrecht auf Entlohnung. Es besteht keine Höchstaltersbeschränkung.

**Geringfügige Beschäftigung:** Dabei handelt es sich um ein atypisches Arbeitsverhältnis für Studierende, die das arbeitsfähige Alter (16. Lebensjahr) erreicht haben, jünger als 25 Jahre alt sind, bei einer Universität oder einer anderen Ausbildungsanstalt eingeschrieben sind und während der Ferienzeit eine gelegentliche Tätigkeit ausüben. Bezahlt wird mit Wertgutscheinen, die die Jugendlichen bei den Postämtern einlösen können. Der Arbeitgeber ist von der Einheitsmeldung befreit, muss die betreffenden Personen aber beim Arbeitsunfallversicherungsinstitut melden. Die genannten Jugendlichen sind zudem unfall- und rentenversichert.

### Formulare und weitere Informationen

Die Formulare sind im Bürgernetz unter <http://www.provinz.bz.it/arbeit/formulare> abrufbar.

Für weitere Informationen stehen Ihnen die Arbeitsvermittlungszentren zur Verfügung:

Arbeitservice Bozen	Neumarkt	Meran	Schlanders	Brixen	Bruneck	Sterzing
Tel. 0471-418600-02-05	Tel. 0471-824100	Tel. 0473-252300	Tel. 0473-736190	Tel. 0472-821260	Tel. 0474-582360	Tel. 0472-729160
Fax 0471-418619	Fax 0471-824111	Fax 0473-252309	Fax 0473-736199	Fax 0472-821269	Fax 0474-582379	Fax 0472-729169
E-mail: as@provinz.bz.it	E-mail: avz-neumarkt @provinz.bz.it	E-mail: avz-meran @provinz.bz.it	E-mail: avz-schlanders @provinz.bz.it	E-mail: avz-brixen @provinz.bz.it	E-mail: avz-bruneck @provinz.bz.it	E-mail: avz-sterzing @provinz.bz.it

Die Formulare und weitere Informationen sind auch bei den verschiedenen Wirtschaftsverbänden (HGV, Verband für Kaufleute und Dienstleister, Unternehmerverband, Landesverband der Handwerker, Südtiroler Handwerkervereinigung, Vereinigung der Südtiroler Freiberufler, Bauernbund, Raiffeisenverband, Bund der Genossenschaften und Landesverein der Genossenschaften) erhältlich.